

## Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

### erarbeitet durch den Ausschuss ZPO/GVG der Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder:

RA	Dr. Michael <b>Weigel</b> , Frankfurt (Vorsitzender)
RA	Dr. Gerold <b>Kantner</b> , Rostock (Berichterstatter)
RAuN	Horst <b>Droit</b> , Wallenhorst
RA	Dr. Hans <b>Eichele</b> , Mainz
RA	Dr. Bernhard <b>von Kiedrowski</b> , Berlin
RA	Dr. Jürgen <b>Lauer</b> , Köln
RA	Lothar <b>Schmude</b> , Köln
RA am BGH	Dr. Michael <b>Schultz</b> , Karlsruhe
RAuN	Dr. Hans-Heinrich <b>Winte</b> , Hildesheim
RAin	Julia <b>von Seltmann</b> , BRAK, Berlin
RAin	Christina <b>Hofmann</b> , BRAK, Berlin

#### Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Redaktion der NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf und begrüßt die Einführung der Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess grundsätzlich. Nicht hinnehmbar ist jedoch, dass nicht belehrt werden muss, wenn kein Rechtsmittel und keiner der genannten Rechtsbehelfe statthaft ist. Bedenken bestehen hierneben bezüglich der Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung. Letztendlich wird der Anwaltschaft die Verantwortung für die Überprüfung gerichtlicher Rechtsbehelfsbelehrungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit oder auf deren Fehlen übertragen.

#### I.

Anlass für den Referentenentwurf und die Bestrebungen des Gesetzgebers war ein Beschluss des 5. Zivilsenats des BGH vom 26. März 2009 (V ZB 174/08). Der BGH entschied, dass sich für die gem. §§ 869 und 793 ZPO befristeten Rechtsmittel in Zwangsversteigerungsverfahren das Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung unmittelbar aus der Verfassung ergäbe. Unterbleibe die Rechtsmittelbelehrung, stehe dies weder der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung noch dem Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist entgegen. Wenn der Belehrungsmangel für die Versäumung der Rechtsmittelfrist ursächlich ist, sei bei der Prüfung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fehlendes Verschulden des Rechtsmittelführers unwiderleglich zu vermuten. Dies hat den Gesetzgeber nunmehr bewogen, sich endlich im Sinne einer Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften auch zur Einführung einer Rechtsmittelbelehrung im gesamten Zivilprozess (Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren) zu entscheiden. Die vorgesehene Neuregelung lehnt sich an die Rechtsbehelfsbelehrung gem. §§ 39, 17 FamFG an, welche sich bewährt haben.

Der jeweiligen Belehrung sollen sich für den betreffenden Rechtsbehelf dessen Form, die Einlegungsfrist und das zuständige Gericht entnehmen lassen.

Die Belehrung soll unabhängig vom Anwaltszwang im gesamten Zivilprozess erfolgen.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich einer Erleichterung der Orientierung im Instanzenzug und der Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel kann durch die gesetzliche Neuregelung erreicht werden.

## II.

Die Entscheidung des Gesetzgebers zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess ist längst überfällig und zu begrüßen. Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung, wonach es zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegter Rechtsbehelfe sinnvoll und bürgerfreundlich ist, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthaften Rechtsbehelf zu informieren.

Die in § 232 ZPO neu einzuführende Rechtsbehelfsbelehrungspflicht soll für alle Bücher der ZPO, insbesondere auch für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie für alle Entscheidungsarten gelten. Die Aufnahme der Regelung in § 232 ZPO ist insoweit regelungsmethodisch richtig und nicht zu beanstanden. Auch die im Gesetz vorgesehenen Parallel- und Nachfolgeregelungen erfassen alle erforderlichen Verfahrensvorschriften.

### 1.

Nicht hinnehmbar ist hingegen, dass nicht belehrt werden muss, wenn kein Rechtsmittel und keiner der genannten Rechtsbehelfe statthaft ist, da der Wortlaut des neuen § 232 ZPO nur anfechtbare Entscheidungen erfasst. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks, nämlich den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug zu erleichtern und unzulässige Rechtsmittel zu vermeiden, hält die Bundesrechtsanwaltskammer diesen Ansatz für kontraproduktiv, denn unzulässige Rechtsmittel werden in erster Linie dann vermieden, wenn eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erfolgt, dass ein Rechtsmittel nicht statthaft ist. Eine Belehrung über die fehlende Anfechtbarkeit einer Entscheidung erscheint notwendig, um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Parallelregelung im Verwaltungsprozess. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als Adressaten der beabsichtigten Änderung werden ohne anwaltliche Hilfe kaum entscheiden können, ob es sich um den Fall einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung oder um den Fall einer nicht anfechtbaren Entscheidung handelt, sodass der Gesetzeszweck im Ergebnis verfehlt würde.

### 2.

Bedenken bestehen hierneben bezüglich der Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung. Nach dem Referentenentwurf sollen die Folgen über die

Wiedereinsetzung gelöst werden, wobei ein fehlendes Verschulden vermutet werden soll, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Dies bedeutet konsequenterweise, dass die Vermutung widerlegbar ist. Die Bedenken werden verstärkt durch die Ausführungen auf S. 16 der Begründung des Referentenentwurfs, wo es heißt, dass sich aus der Rechtsprechung des BGH ergäbe, dass eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist, wenn die Partei wegen vorhandener Kenntnis über ihre Rechtsbehelfe keiner Unterstützung durch eine Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Hierdurch soll der geringeren Schutzbedürftigkeit anwaltlich vertretener Parteien Rechnung getragen werden. Bei einer anwaltlich nicht vertretenen Partei dagegen spricht für die Ursächlichkeit eine tatsächliche Vermutung. Letztendlich wird damit der Anwaltschaft die Verantwortung für die Überprüfung gerichtlicher Rechtsbehelfsbelehrungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit oder auf deren Fehlen übertragen, denn nach der Begründung des Referentenentwurfs soll die gesetzliche Vermutung des fehlenden Verschuldens bereits dann widerlegt sein, wenn die betroffene Partei anwaltlich vertreten ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Verschuldensvermutung sollte deshalb durch einen unbedingten Verschuldensausschluss ersetzt werden:

*„Ein Verschulden fehlt, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“*

\* \* \*